

# Klauseln zur Feuer-Rohbauversicherung „XXL“

## A. Feuer-Rohbauversicherung

(Sofern gleichzeitig eine Wohngebäudeversicherung für das bezugsfertige Wohngebäude beantragt wird, gilt die Klausel 7101; ansonsten gilt die Klausel 7100)

### **Klausel 7101: Feuer-Rohbauversicherung mit anschließender Wohngebäudeversicherung**

Im Rahmen der Feuer-Rohbauversicherung besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung gemäß § 1 Nr. 2.3 der Bedingungen zur Bauleistungsversicherung „XXL“ (B61).

Kommt die gleichzeitig beantragte Wohngebäudeversicherung nicht zustande, so entfällt die Beitragsbefreiung zur Feuer-Rohbauversicherung rückwirkend und es ist ein Beitrag von 0,25‰ aus dem Gebäude-Neuwert zu entrichten.

### **Klausel 7100: Feuer-Rohbauversicherung ohne Anschlussversicherung**

Im Rahmen der Feuer-Rohbauversicherung besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Entgegen § 1 Nr. 2.3 der Bedingungen zur Bauleistungsversicherung „XXL“ (B61) gilt der Versicherungsschutz auch ohne Abschluss einer anschließenden Wohngebäudeversicherung.